

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 361 (L 361 n) in Frechen-Königsdorf einschließlich einer Teilanschlussstelle an die BAB A 4 auf dem Gebiet der Städte Frechen und Kerpen

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau der L 361 bei Frechen-Königsdorf mit einem Teilanschluss an die BAB A 4. Das Vorhaben beginnt östlich des Bereiches Kreuzungsbauwerk L 361/Nord-Süd-Kohlenbahn, verläuft dann südlich entlang der Nord-Süd-Kohlenbahn bis zur BAB A 4 und schließt dort über 2 Rampen für die Richtungsverkehre Köln/Königsdorf und Königsdorf/Köln an die A 4 an. Die DB-Strecke Köln-Aachen und der Habbelrather Weg werden mittels Bauwerken unterführt. Die Länge der Neubaustrecke L 361 beträgt 538 m.

Im Auftrag des Landes NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW -Regionalniederlassung Ville-Eifel- für den Neubauabschnitt und die Teilanschlussstelle die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Bauvorhaben entlastet vorrangig die hoch belastete Ortsdurchfahrt von Frechen-Königsdorf und dient der Verbesserung der Verkehrsqualität im Straßennetz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buschbell (Flure 6 und 7), Frechen (Flur 32) und Horrem (Flur 31) beansprucht.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **25.08. bis 24.09.2009** in der Stadtverwaltung **Kerpen**,

Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
2. Obergeschoss, Zimmer 223,
während der Dienststunden:

Mo. – Mi.:	8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Fr.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Frechen offen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.10.2009 einschließlich** bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Kerpen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.